

Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

Frühjahrstagung 2001

„Neues im Notariat“ heißt die traditionelle Veranstaltungsserie der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV. Im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres ruft die Arbeitsgemeinschaft ihre Mitglieder und die am Notariat Interessierten zur ereignisreicher Diskussion und Fortbildung zusammen. Im Frühjahr 2001 war dies am 16. und 17. März in Hamburg der Fall. Viele Teilnehmer fanden sich ein und hörten spannende Vorträge.

Rechtsanwalt und Notar *Eike Maass*, Frankfurt am Main, begann mit der Darlegung „*Praktischer Probleme infolge missglückter Gesetze*“. Das im Mai 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen war vordringlich als Schutz des mittelständischen Baugewerbes gedacht, verursachte aber gerade dort Kritik und Unklarheit, weil die Folgen der Gesetzesänderungen für Grundstückskaufverträge und das Bauträgerrecht nicht recht vom Gesetzgeber bedacht waren. Widersprüche gibt es zwischen den Regelungen des BGB und des AGBG einerseits und der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) andererseits. Namentlich die Schonfrist von 30 Tagen im neuen § 284 Abs. 3 BGB passt nicht zu einer sinnvollen und zweckmäßigen Gestaltung der bei Bauträgerverträgen üblichen Abschlagszahlungen. Sehr klar analysierte der Referent die Rechtslage und bot Lösungsmöglichkeiten an. Inzwischen ist die Lage etwas entschärft durch die von dem Bundesministerium der Justiz alsbald getroffene Sicherung der Makler- und Bauträgerverordnung durch die ausstehende Sicherungsverordnung aufgrund von § 27 a AGBG. Diese Sicherungsverordnung wird die Konfliktlage, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Makler- und Bauträgerverordnung keine Leitfunktion zukommt, jedenfalls vorübergehend entschärfen.

„*Dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 3 BeurkG und des § 45 BRAO*“ ist als Teilaspekt eines Dauerbrenners zu bezeichnen, den die 1994 bzw. 1998 novellierten Gesetzesnormen verursachen. Hierzu referierte Vors. Richter am LG i.R. *Gerhard Menzel*, Berlin. Die Vorschriften, deren Handhabung in der Praxis noch kaum geklärt ist, behindern nach seiner Ansicht die Tätigkeit der Sozietäten stark. Ausgehend von der Erkenntnis, dass eine Angelegenheit einer Person vorliegt, wenn durch das Amtsgeschäft ihre (der Person) Rechte und Pflichten unmittelbar betroffen werden, erläuterte der Referent den Umgang mit den Vorschriften an einer Reihe von Beispielen. Hier zeigte sich, dass man durchaus sinnvoll mit den Vorschriften umgehen kann. Das setzt aber voraus, dass die klare Begrifflichkeit nicht wieder aufgeweicht wird durch irrige Formulierungen wie „die Identität des Lebenssachverhalts“ oder das „erfasste rechtliche oder wirtschaftliche Interesse“ oder die „Identität des anvertrauten Sachverhalts“. Die zuletzt genannten Formeln verdunkeln den Sachverhalt und lassen den Notar im Unklaren, der freilich immer schon dann, wenn er sich fragt, ob er tätig werden darf, nicht tätig werden sollte.

-2-

Am Samstagvormittag besprach Richter am LG *Klaus Lerch*, Frankfurt am Main eingehend „*Die neue Dienstordnung für Notare*“ die in diesen Tagen in den Bundesländern in Kraft gesetzt wird. Die Fülle der den Teilnehmern übergebenen Unterlagen und die schriftliche Fassung des Vortrages, der auch veröffentlicht werden wird, ermöglichen es dem Notar und der Notarin ohne weiteres, mit der neuen Dienstordnung zu arbeiten. Sie versucht, neue Entwicklungen aufzugreifen und wird den neugefassten Vorschriften der Bundesnotarordnung und des Beurkundungsgesetzes gerecht. Zu hoffen bleibt, dass die Dienstordnung in ihrer Detailgenauigkeit nicht zu einer überflüssigen Formalisierung des notariellen Berufsrechts und der notariellen Praxis führt.

Zum Abschluss der Veranstaltung stand das Thema „*Grundstückskauf und Steuern*“ auf der Tagesordnung. Rechtsanwalt und Notar *Ingo Flore*, Dortmund gab den Teilnehmern außerordentlich lebendig und brillant tiefe Einblicke in das Thema und manche Erwägung zu zweckmäßiger Formulierung. Es lohnt sich sehr, in die von dem Referenten bereitgestellte Tagungsunterlage nicht nur einen, sondern mehrere Blicke zu werfen.

Es versteht sich, dass die Teilnehmer auch dieser Veranstaltung die Gelegenheit wahrnahmen, am Abend des Freitag in froher und fachkundiger Gesprächsrunde zu tafeln.

Die Herbstveranstaltung 2001 der Arbeitsgemeinschaft findet statt am *19. und 20. Oktober 2001* in Berlin.

Bitte den Termin vormerken. Das Programm wird Ende Juni vorliegen.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln